

Motion Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer, GFL): Keinen Nachteil für Hauswirtschaft der Volksschulen

Städtische Schulanlagen werden viel genutzt, nicht nur zu Unterrichtszeiten, auch abends, an Wochenenden und in den Ferien. Die Aussenanlagen eignen sich gut für sportliche Aktivitäten, zum Spielen aber auch als Treffpunkt der Jugendlichen aus dem Quartier. Bis heute sind noch einige Anlagen von der Hauswirtschaft bewohnt.

Schulhauswarte und ihre Partnerinnen sorgen nicht nur für den Unterhalt und Reinigung der Anlage. Sie haben noch viel mehr Funktionen inne. Sie sind ein Teil des Schulbetriebes. Sie sind oft die helfende Hand beim Schulfest, sie begleiten ab und zu Klassen auf der Schulreise oder auch in die Landschulwoche, sie transportieren ganze Theaterausrüstungen in entsprechende Aufführungsräume und manchmal übernehmen sie auch das wöchentliche Fussballtraining der Quartierkinder. Sie wohnen und arbeiten im Quartier der Schule und sind ein aktiver Teil der Gemeinschaft.

Mit der Sanierungen bestehender Schulanlagen und Neubauten werden, nach den aktuellen Entscheidungen, in Zukunft die Hauswarte nicht mehr die Möglichkeit haben, auf ihren Anlagen zu wohnen und zu wachen. Sie werden unpersönlich den Unterhalt und die Reinigung beaufsichtigen und vor allem werden den Kontakt zur Lehrerschaft und den Kindern nicht mehr im bisherigen Sinne und Ausmass pflegen können. So wird sich der Beruf der Schulhauswirtschaft ändern, er wird wohl monotoner und unpersönlicher.

Auch wurde bekannt, dass ausgerechnet die Hauswarte mit der Aufhebung des Handbuchs und Revision der PVO hierarchisch degradiert werden und eine Lohnkürzung in Kauf nehmen müssen. Dies darf nach dem Grossaufmarsch der Frauen auf dem Bundesplatz vom 14. Juni 2019 nicht in Kraft treten.

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert

1. das Partnermodell weiter zu entwickeln statt ganz abzuschaffen. Die Regelungen sollen bei Anstellungen von Paaren die gleichwertige Arbeit anerkennen und dementsprechend entlohnen. Eine – auch indirekte – Diskriminierung von Frauen darf es nicht geben.
2. die aktuell geltende Wohnsitzpflicht wieder als Grundlage für das Pflichtenheft der SchulhauswartInnen in Kraft zu setzen. Es soll für Hauswirtschaften weiterhin möglich sein, auf den Anlagen oder in unmittelbarer Nähe in Dienstwohnungen wohnen zu können und weiterhin ein integraler Bestandteil des Schulbetriebes, sowie der Quartierbevölkerung sein zu können. Aktuelle Auslagerungen sollen überprüft und, wo möglich, rückgängig gemacht werden.

Bern, 15. August 2019

Erstunterzeichnende: Manuel C. Widmer

Mitunterzeichnende: Bettina Stüssi, Joëlle de Sépibus, Luzius Theiler, Marcel Wüthrich, Francesca Chukwunyeré, Johannes Wartenweiler, Bettina Jans-Troxler, Yasemin Cevik

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Es kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt bei ihm.

Die Motion nimmt Bezug auf die Aufhebung des Handbuchs für die Hauswirtschaft sowie die Sportplatzwartinnen und Sportplatzwarte (Handbuch) per 1. Juli 2019. Das Handbuch, welches bis anhin massgeblich die Anstellungsbedingungen der Hauswartinnen und Hauswarte sowie der Hilfspersonen regelte, stammt aus dem Jahr 1993. Im Zuge der Überführung der öffentlich-rechtlichen Anstalt Stadtbauten Bern (StaBe) in die Stadtverwaltung ist das Handbuch im Jahr 2013 vorerst unverändert in das städtische Personalrecht überführt worden. Die Stadtkanzlei hat damals allerdings im Rahmen der Vorprüfung die Regel als nicht mehr zeitgemäss und rechtlich heikel eingestuft, wonach die Stellen von hauptamtlichen Hauswartinnen und Hauswarten in der Regel eine Lebenspartnerschaft mit einer Person erfordern, die im Nebenamt für Hauswirtschaftsaufgaben angestellt werden kann. Zum gleichen Schluss kam sie bezüglich der Verpflichtung zum Bezug einer Dienstwohnung. Da die Stadtkanzlei auch sonst grossen Anpassungsbedarf beim Handbuch ortete, regte sie eine rasche Überarbeitung des Handbuchs an.

Im Rahmen des darauffolgenden Projekts ist entschieden worden, zusammen mit dem Handbuch das Partnermodell und die Dienstwohnungsverpflichtung ersatzlos aufzuheben. Nachfolgende Gründe haben dazu Anlass gegeben:

Gemäss Handbuch setzten Stellen von hauptamtlichen Hauswartinnen und Hauswarten in Volksschulen in der Regel eine Lebenspartnerschaft mit einer Person voraus, die im Nebenamt für Hauswirtschaftsaufgaben angestellt werden kann. Die Entlassung eines Partners oder einer Partnerin hätte grundsätzlich zur Folge gehabt, dass die andere Person im Partnermodell ihre Stelle auch verloren hätte. Indem Partnerin und Partner mit Aufhebung des Partnermodells neu in voneinander unabhängigen Anstellungsverhältnissen beschäftigt werden, lässt sich dieses Szenario vermeiden. Daneben gab es weitere Konstellationen, in denen das Partnermodell problematische Auswirkungen hatte. Bei Scheidungen etwa, konnte die Verpflichtung zur gemeinsamen Arbeit auf der gleichen Anlage zu unhaltbaren Einschränkungen der Betroffenen in der Gestaltung ihrer persönlichen Verhältnisse führen. Weiter hat das Partnermodell den Partner oder die Partnerin im Nebenamt in der freien Wahl des Berufs sowie in der beruflichen Entwicklung beschränkt. Es ist nicht mehr zeitgemäss und aus gleichstellungspolitischer Perspektive nicht zumutbar, dass sich eine Person aufgrund der Stellenwahl ihrer Partnerin oder ihres Partners in deren bzw. dessen Beruf engagieren muss. Entsprechend hatte Immobilien Stadt Bern (ISB) in den vergangenen Jahren grosse Mühe, offene Hauswirtschaftsstellen mit Partnermodell zu besetzen.

Das Handbuch enthielt die Verpflichtung, in der Dienstwohnung zu wohnen, solange die Tätigkeit als Hauswart oder Hauswartin auf der Schulanlage ausgeübt wird. Diese Vorgabe hatte den grossen Nachteil, dass die Dienstwohnung während bestehendem Anstellungsverhältnis nicht gekündigt werden konnte. Betroffenen war es so nicht möglich, auf geänderte Lebensumstände (z.B. Scheidung, Familienzuwachs oder Wohnungskauf) zu reagieren. Neben diesen nachteiligen Auswirkungen auf die praktische Lebensführung gibt es rechtliche Gründe, welche gegen die Aufrechterhaltung der Dienstwohnungsverpflichtung gesprochen haben. Gemäss neuerer Rechtsprechung ist die Verpflichtung zum Bezug einer Dienstwohnung nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen überhaupt noch zulässig. Gerade Scheidungen, aber auch der Wunsch Wohneigentum zu erwerben, haben wiederholt dazu geführt, dass Betroffene in anderen Gemeinwesen eine Dienstwohnungsverpflichtung gerichtlich angefochten haben. Die Verpflichtungen halten einer gerichtlichen Überprüfung heute nur dann noch stand, wenn die fragliche berufliche Tätigkeit zwingend eine Dienstwohnung erfordert. Blosser Vorteile im Hinblick auf die Berufstätigkeit reichen dagegen nicht aus. Dienstwohnungen auf Schulanlagen würden daher einer gerichtlichen Überprüfung mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht standhalten.

Zu Punkt 1:

In der Motion wird vorgebracht, das Partnermodell solle wiedereingeführt und weiterentwickelt werden, wobei die Regelungen so ausgestaltet sein sollen, dass bei der Anstellung von Paaren die gleichwertige Arbeit anerkannt und dementsprechend entlohnt werde. Insbesondere dürfe es keine Diskriminierung von Frauen geben.

Der Gemeinderat macht darauf aufmerksam, dass das Hauswirtschafts-Partnermodell genau aus den genannten Gründen abgeschafft wurde. Es sah vor, dass die nebenamtlichen Partnerinnen oder Partner in einem Teilzeitpensum und identischer Einreihung (d.h. identischer Lohnrahmen) wie die hauptamtlich angestellte Person beschäftigt werden. Trotz gleicher Einreihung wurde weder verlangt, dass die nebenamtlich angestellte Person die gleichen Qualifikationen mitbrachte, noch, dass sie das gleiche Pflichtenheft wahrnahm wie die hauptamtlich angestellte Person. Neu gelten für die Hauswartinnen und Hauswarte – aus Gründen der Rechtssicherheit und im Sinne einer stringenteren, transparenten, rechts- und willkürfreien Personalpolitik – die gleichen Regeln wie für alle anderen städtischen Angestellten. Ihre Stellen werden entsprechend dem Anforderungsprofil in Lohnklassen eingereiht. Von einer Diskriminierung der Frauen kann somit keine Rede sein.

Seit dem 1. Februar 2020 sind die neuen Bestimmungen in Bezug auf Jobsharings in der Stadtverwaltung in Kraft. Bei der Umsetzung der neuen Regelungen für die Hauswartinnen und Hauswarte wird zurzeit geprüft, ob dieses Modell für sie interessant und anwendbar ist. Der Gemeinderat ist deshalb bereit den Punkt 1 im Sinne einer Richtlinie anzunehmen.

Zu Punkt 2:

Weiter verlangen die Motionärinnen und Motionäre, es solle für die Hauswirtschaften weiterhin möglich sein, auf den Schulanlagen oder in unmittelbarer Nähe Dienstwohnungen beziehen zu können. Wie bereits im einleitenden Text dargelegt, ist bei Neuanstellungen der Bezug von Dienstwohnungen auf den Schulanlagen aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich und daher eine entsprechende Verpflichtung nicht mehr vorgesehen. Anwärterinnen und Anwärtern steht es hingegen selbstverständlich frei, eine Wohnung in unmittelbarer Nähe zur Schulanlage zu beziehen.

Die Motionärinnen und Motionäre argumentieren punkto Dienstwohnung damit, dass eine Hauswirtschaft integraler Bestandteil des Schulbetriebs sowie der Quartierbevölkerung sein können solle. Dem hält der Gemeinderat entgegen, dass es aus Sicht der Arbeitgeberin Stadt auch nötig ist, ihrem Personal zu ermöglichen, Beruf und Privates räumlich zu trennen. So kann besser gewährleistet werden, dass sich die Angestellten während ihrer Freizeit erholen können. Wohnt die Hauswirtschaft auf der Schulanlage, ist die zumindest implizite Erwartung an sie, dass sie auf dieser auch ausserhalb der Arbeitszeiten für Ruhe und Ordnung sorgt. Mit der zunehmenden Belegung des öffentlichen Raums und damit auch der Schulanlagen bis weit in die Nacht hinein kommt es vermehrt zu Nachbarschaftskonflikten wegen Lärm und Littering. Die Stadt als Arbeitgeberin will ihre Hauswartinnen und Hauswarte davor schützen, in solchen Situationen vermittelnd eingreifen oder sogar Massnahmen ergreifen zu müssen. Beides gehört nicht zu ihren Aufgaben und sie sind darin auch nicht ausgebildet.

Was die Forderung betrifft, aktuelle Auslagerungen zu überprüfen und möglichst rückgängig zu machen, scheint dem Gemeinderat vorab der Hinweis wichtig, dass die Dienstwohnungsverpflichtung gemäss Handbuch bereits Raum für Ausnahmen gelassen hat. Entsprechend war die Dienstwohnungsverpflichtung nur dort vorgesehen, wo eine Dienstwohnung überhaupt vorhanden war. Somit war es schon vor der Aufhebung des Handbuchs möglich, Dienstwohnungen aufzuheben, was bei Schulhaussanierungen oder Neubauprojekten auch vorgekommen ist. Wie früher, wird auch bei den aktuellen Um- und Neubauprojekten darauf geachtet, dass bei der Aufhebung von Dienstwohnungen einvernehmliche, für beide Seiten befriedigende Nachfolgelösungen gefunden

werden können. Für die Bewohnerinnen und Bewohner bestehender Dienstwohnungen haben sich die Rahmenbedingungen mit Aufhebung des Handbuchs sogar verbessert. Während früher der Entscheid über die Aufhebung einer Dienstwohnung im Ermessen der Verwaltung gelegen hat, ist im Rahmen der Aufhebung des Handbuchs mit Artikel 184a der Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001 (PVO; SSSB 153.011) eine Übergangsregelung in Kraft gesetzt worden, welche klare Rahmenbedingungen und Garantien für die Aufhebung von Dienstwohnungen wie folgt vorgibt:

- Angestellte dürfen während laufender Anstellung freiwillig in ihrer Dienstwohnung bleiben.
- Zum Zeitpunkt der Aufhebung des Handbuchs bewohnte Dienstwohnungen dürfen nur dann aufgehoben werden, wenn alte Gebäude durch Neubauten ersetzt werden oder so saniert werden, dass die innere Raumstruktur umgestaltet wird.
- Zudem verpflichtet die Bestimmung ISB, die Betroffenen im Falle einer Aufhebung bei der Suche nach einer Ersatzwohnung zu unterstützen.

Aktuell werden die folgenden Um- oder Neubauprojekte umgesetzt oder die Umsetzung steht nächstens bevor:

- Volksschule Kleefeld: Baubeginn war im Sommer 2019. Das Hauswartpaar ist per Baubeginn pensioniert worden.
- Volksschule Bethlehemacker: Der Baubeginn ist für den Sommer 2020 geplant. Das Hauswartpaar ist bereits umgezogen. ISB hat das Ehepaar bei der Suche nach einer passenden Wohnung unterstützt.
- Volksschule Schwabgut: Der Baubeginn ist für frühestens 2022 geplant. Gegenüber dem Hauswartpaar wurde kommuniziert, dass es spätestens auf diesen Zeitpunkt hin die Wohnung verlassen werden muss. ISB wird das Hauswartpaar bei der Suche nach einer neuen Wohnung ebenfalls unterstützen.

Vor diesem Hintergrund lehnt es der Gemeinderat ab, die nicht mehr geltende Wohnsitzpflicht wieder als Grundlage für das Pflichtenheft der SchulhauswartInnen in Kraft zu setzen. In Anbetracht des Umstands, dass die Dienstwohnungsverpflichtung bei Neuanstellungen in Zukunft nicht mehr zum Pflichtenheft der Hauswarschaft gehört, lehnt es der Gemeinderat zudem ab, aktuelle Aufhebungen von Dienstwohnungen zu überprüfen oder rückgängig zu machen. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat deshalb, diesen Punkt der Motion abzulehnen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Der Verzicht auf eine Anpassung des Personalrechts führt zu keinen Mehrkosten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 1 als Richtlinie erheblich zu erklären und Punkt 2 abzulehnen.

Bern, 12. Februar 2020

Der Gemeinderat